

Leistungsträgervertrag zur Vermittlung von gewerblichen Vermietern

Zwischen
der Hannover Marketing und Tourismus GmbH
mit Sitz in 30165 Hannover, Vahrenwalder Str. 7, nachfolgend HMTG genannt
und
dem Anbieter von gewerblich vermieteten Unterkünften:

Hotelname:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort:
(nachstehend Leistungsträger genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Stellung der HMTG

- (1) Die HMTG betreibt das elektronische Informations- und Reservierungssystem „TOMAS“ - nachstehend „das System“ - mit dem Leistungsangebote (Unterkünfte) von Hoteliers und Vermietern (nachfolgend Leistungsträger genannt) zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden. Für das Leistungsangebot "Pauschalangebote" werden die Bedingungen in einer gesonderter Vereinbarung geregelt sein.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen durch den Leistungsträger zu den Bedingungen des Vertrages. Dem Leistungsträger ist bekannt, dass die HMTG im Rahmen des Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig ist und Verträge über die vermittelten und vom Leistungsträger angebotenen Leistungen ausschließlich zwischen ihm und dem jeweiligen Gast zustande kommen. Der Leistungsträger hat also nur gegenüber dem Gast unmittelbar Anspruch auf Vertragserfüllung.
- (3) Die für die Vermittlung erforderlichen Daten werden mittels Stammdatenerfassungsbogen erhoben. Der Erfassungsbogen wird vom Leistungsträger ausgefüllt, von diesem an die HMTG übermittelt und im System gespeichert.
- (4) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Leistungsträger versichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu den Stammdaten. Die Angaben im Erfassungsbogen sind zugesicherte Eigenschaften und begründen eine eigene unabhängige Vertragsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber der HMTG.
- (5) Die Stammdaten sind bei jeder Änderung vom Leistungsträger unaufgefordert und unverzüglich durch schriftliche Meldung zu aktualisieren. Soweit das System eine Aktualisierung und Pflege der Stammdaten in elektronischer Form ermöglicht und der Leistungsträger über die entsprechenden elektronischen Möglichkeiten verfügt, kann die HMTG mit einer angemessenen Umstellungsfrist verlangen, dass die Pflege und Aktualisierung der Stammdaten ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgt. Der Leistungsträger hat die elektronische Stammdatenpflege auf Anforderung jederzeit durch das vom System generierte entsprechende Protokoll zu belegen.

§ 2 Vertragsdauer, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen, die Teilnahme am bisherigen Online-Reservierungssystem der HMTG betreffend, ihre Gültigkeit.

(2) Der Vertrag tritt mit der Bereitstellung des Systems, frühestens am Tag der Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zum 31.12. eines Jahres. Er verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.

(4) Die HMTG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, das, unter Berücksichtigung der Interessen der HMTG und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht.

Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Leistungsmängel oder Nichterbringung vertraglicher Leistungen
- wiederholte unvollständige oder unrichtige Stammdatenangaben
- Unterlassung der Stammdatenpflege oder mehrfache verspätete Stammdatenpflege
- Verstöße gegen die Verpflichtung zur Kontingentpflege nach § 3 dieses Vertrages
- andere erhebliche Vertragsverletzungen, z.B. nachhaltige Beanstandungen durch Gäste, die trotz Mahnung nicht beseitigt werden
- Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die Preisangabenverordnung, insbesondere im Zusammenhang mit Preisangaben betreffend die Verpflichtung zur Endpreisangabe, zu Rahmenpreisen und zu Zuschlägen
- Konzessionsverlust
- wiederholte verspätete Zahlungen der Provision nach schriftlicher Mahnung
- Handlungen oder Unterlassung des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der HMTG und/oder ihres Rechtsträgers/Gesellschafters (z.B. Kommune, Landkreis) zu schädigen.

(5) Eine fristlose Kündigung des Vertrages setzt eine Abmahnung der HMTG mit angemessener Fristsetzung voraus, es sei denn, der Verstoß ist objektiv so schwerwiegend, dass eine sofortige Kündigung auch unter Würdigung der Interessen des Leistungsträgers gerechtfertigt ist.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch (elektronische) Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen. Die Kündigung wird von der HMTG bestätigt.

(7) Alle Buchungen, die bis zur Kündigung des Vertrages getätigten worden sind, müssen abgewickelt werden. Dies gilt auch für Buchungen deren Reisezeitraum vollständig oder teilweise in die Zeit nach Vertragsende fallen.

(8) Die Aufnahme im System erfolgt im Regelfall innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsbeginn.

§ 3 Kontingente

(1) Der Leistungsträger stellt der HMTG für das System entsprechend seinen betrieblichen Gegebenheiten ein oder mehrere Kontingente zur uneingeschränkten Vermittlung zur Verfügung.

(2) Der Leistungsträger ist berechtigt und verpflichtet, über einen handelsüblichen Internetbrowser seine Kontingentdaten selbst zu pflegen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Der Leistungsträger ist verpflichtet, seine Kontingente entsprechend der tatsächlichen Belegung fortlaufend und unverzüglich nach jeder Veränderung zu pflegen. Dem Leistungsträger ist es ausdrücklich untersagt, bestimmte Zeiten und/oder Unterkünfte im System als nicht belegt darzustellen, obwohl tatsächlich eine Belegung durch entsprechende Buchungen erfolgt ist.

§ 4 Schnittstellen zu anderen Buchungsplattformen

(1) Die HMTG bietet den Leistungsträgern an, Schnittstellen zu anderen Internetplattformen und sonstigen Vertriebskanälen externer Anbieter einzurichten und die Angebote des Leistungsträgers über solche externe Partner buchbar zu machen. Dazu bedarf es einer besonderen Beauftragung durch den Leistungsträger. In diesem Fall haftet die HMTG nicht für etwaige Schäden des Leistungsträgers, die ggf. durch die anderen Leistungsträger und/oder sonstigen Vertriebskanälen externer Anbieter verursacht werden. Eventuelle Einrichtungskosten sind vom Leistungsträger zu tragen.

(2) Die HMTG wird den Leistungsträger vor Auftragserteilung über Form und Umfang der Zusammenarbeit mit externen Partnern und der Errichtung der entsprechenden Schnittstellen umfassend informieren. Nach der Beauftragung der HMTG ist der Leistungsträger berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber der HMTG schriftlich die Beauftragung und damit seine Zustimmung zur Überspielung seiner Daten an einen externen Partner und zur Erstellung der Buchbarkeit seiner Angebote über externe Partner zu widerrufen.

(3) Soweit der Leistungsträger über solche externen Partner buchbar ist, besteht die vertragliche Leistung der HMTG ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.

(4) Gegebenenfalls erfordert die Buchbarkeit des Leistungsträgers über solche externe Partner den Abschluss eines gesonderten Vertrages mit diesen Partnern. Die Betreiber dieser Plattformen und Systeme sind grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung, die Angebote des Leistungsträger aufzunehmen und mit diesem hierzu gegebenenfalls einen Vertrag abzuschließen oder nicht. Die HMTG übernimmt keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den Leistungsträger und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.

(5) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise abweichende Provisionen erheben, die ggf. auch höher sein können, als bei einer Buchung über das von der HMTG selbst betriebene System. Die HMTG wird den Leistungsträger vor Beauftragung über die anfallenden Provisionen informieren.

(6) Die HMTG haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedweden sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang der Teilnahme des Leistungsträger an solchen Plattformen und Systemen. Die Gewährleistung und Haftung der HMTG für die Funktionalität der jeweiligen Schnittstelle selbst bleibt hiervon unberührt.

(7) Unabhängig der abweichenden Provisionen anderer Betreiber, berechnet die HMTG dem Leistungsträger eine Systemgebühr in Höhe von 1,50 € (netto) pro Buchung. Diese Gebühr fällt auch für die eigene Buchungsstrecke (TBooking®) an.

§ 5 Buchungsabwicklung

(1) Die HMTG tritt gegenüber dem Gast als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf. Die HMTG kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über das Reservierungssystem abschließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros. Die HMTG ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.

(2) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses auftauchen können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die HMTG in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.

(3) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass der Vertrag bei Leistungen aus dem Kontingent bei Online-Buchungen zwischen ihm und dem Gast mit der Buchungsbestätigung an den Gast ohne seine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung zustande kommt.

(4) Die HMTG unterrichtet den Leistungsträger bei konventionell getätigten Buchungen über diese unverzüglich per Fax, Mail, Post (schriftlich) oder Telefon. Bei kurzfristigen Buchungen wird der Vertragsschluss erforderlichenfalls telefonisch mitgeteilt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle sonstigen Mitteilungen, insbesondere zu Änderungen und Stornierungen.

(5) Getätigte Buchungen kann der Leistungsträger im TManager® einsehen. Der Leistungsträger ist verpflichtet, sich regelmäßig im TManager® anzumelden.

Vermittlungen sind generell als garantie Reservierungen zu betrachten.

§ 6 Preise

(1) Der Leistungsträger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Preisgestaltung und seiner Preisangaben Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung zu beachten. In Zweifelsfällen hat er bezüglich der Preisgestaltung und der Preisangaben mit der HMTG vor Einstellung der Preise in das System oder einer sonstigen Veröffentlichung der Preise Rücksprache zu halten und deren Auskunft und Weisung abzuwarten.

(2) Der Leistungsträger hat bezüglich der Preisangaben insbesondere folgende zwingenden Vorgaben an Gesetz und Rechtsprechung zu beachten:

a) Obligatorische Kosten, also Preisbestandteile und Kosten, die vom Gast in jedem Fall bezahlt werden müssen, insoweit insbesondere die Kosten einer Endreinigung, Kosten für Zusatzleistungen wie z.B. Bettwäsche, Energiekosten, die nicht nach Verbrauch abgerechnet, sondern als Pauschale berechnet werden, sind grundsätzlich in den Endpreis für den Tag, die Woche oder den sonstigen Preis der Unterkunft einzurechnen und dürfen nicht gesondert ausgewiesen werden. Dies gilt unabhängig von der Zahl der Personen, welche die Unterkunft belegen und von der Dauer der Belegung.

b) Zuschläge auf den Preis, die bei Unterschreitung einer bestimmten Zahl der Übernachtungen/Aufenthaltstage berechnet werden („Mindermengenzuschlag“) sind nur zulässig, wenn dieser Hinweis bei der Preisgestaltung wörtlich und drucktechnisch in eindeutiger Form erfolgt.

c) Dem Leistungsträger ist es grundsätzlich nicht gestattet, vom Gast Zahlungen zu verlangen, die vertraglich nicht vereinbart sind, ausgenommen soweit solche auf die Buchung von zusätzlichen Wahlleistungen oder zusätzlichen eigenen oder vom Leistungsträger vermittelten Angeboten nach Anreise resultieren. Hiervon unberührt bleiben vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche des Gastgebers gegenüber dem Gast, insbesondere bei der Beschädigung der Unterkunft oder ihrer Einrichtungen.

§ 7 Umbuchungen

(1) Umbuchungen sind Änderungen von Gästenamen, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Zusatzleistungen. Der Leistungsträger verpflichtet sich, gegenüber dem Gast keine Umbuchungsentgelte zu erheben. Die HMTG schuldet dem Leistungsträger ihrerseits in keinem Falle ein Umbuchungsentgelt.

(2) Änderungen der Ankunfts- oder Abreisetermine sind von den kostenfreien Umbuchungen ausgeschlossen, hier gelten die jeweiligen Bedingungen des Leistungsträgers.

§ 8 Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

(1) Bei Stornierung und Rücktritt gelten die Bedingungen des Leistungsträgers entsprechend seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

(3) Der Rücktritt ist vom Gast direkt gegenüber dem Leistungsträger zu erklären und der Leistungsträger verpflichtet sich, Stornierungen, Änderungen und No-Shows umgehend an die HMTG zu melden. Rücktrittserklärungen des Gastes gegenüber der HMTG sind von dieser unverzüglich (während den Geschäftszeiten) an den Leistungsträger weiterzuleiten. Die HMTG haftet nicht für verspätete, unvollständige oder falsche Übermittlungen von Stornierungen.

(4) Die HMTG und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der §§ 312b - d BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages nicht anzuerkennen und gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

§ 9 Provision, Inkasso

(1) Die HMTG erhält vom Leistungsträger für jede vermittelte Buchung Provisionen und erstellt hierrüber monatlich eine Abrechnung. Berechnungsgrundlage sind alle im Vormonat abgeschlossenen Aufenthalte.

Diese Provision ist innerhalb von 10 Tagen durch den Leistungsträger per Überweisung zu begleichen.

Verprovisioniert werden alle Vermittlungen über das System gemäß den Bedingungen dieses Vertrages.

Die Rechnungsstellung gestaltet sich wie folgt:

a) Sind keine Buchungen für den Leistungsträger zustande gekommen, wird keine Abrechnung erstellt.

b) Es wird ein Provisionssatz von 10 %, auf den Gesamtzimmerpreis (inklusive Verpflegungsleistungen, Zuschlägen, Nebenkosten), zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, vereinbart.
Zubuchbare Leistungen (z.B. Frühstück), die separat aufgeführt werden, sind von diesem Provisionsanspruch nicht betroffen.

Auf möglicherweise anfallende höhere Provisionen der Betreiber anderer Plattformen und Systeme (siehe § 4 Abs. (5) dieses Vertrages) wird hingewiesen.

c) Provisionen an Dritte werden angerechnet, wenn diese vor der Vermittlung dem Leistungsträger bekannt waren.

(2) Tritt der Gast vom Vertrag zurücktritt oder reist nicht an, fällt die vereinbarte Provision auch auf Stornierungs- und No-Show Gebühren an, sofern der Gast seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Leistungsträger beglichen hat.

(3) Wird der Vertrag mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen (insbesondere auch wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der HMTG nicht.

(4) Bis zum 7. des Folgemonats hat der Leistungsträger die Buchungsübersicht im TManager® zu kontrollieren und eventuelle Änderungen an die HMTG zu melden. Der Leistungsträger ist verpflichtet, die Buchungsänderungen wahrheitsgemäß hinsichtlich der tatsächlichen Aufenthaltsdaten der Kunden zu korrigieren. Die HMTG ist berechtigt, den Gast aufgrund von Leistungsträgermeldungen zu kontaktieren, um die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Der Leistungsträger stimmt einer entsprechenden Kontaktaufnahme zu. Erfolgt keine Rückmeldung vom Leistungsträger, innerhalb dieser Fristen, wird automatisch eine Provisionsabrechnung erstellt.

§ 10 Zahlungsabwicklung mit dem Guest

(1) Soweit mit dem Leistungsträger nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung ausschließlich zwischen Leistungsträger und dem Guest. Dies gilt für jedwede Zahlung, insbesondere auch für Nebenkosten und Stornoforderungen.

(2) Die HMTG ist demnach weder berechtigt noch verpflichtet bei dem Guest Anzahlungen zu erheben oder das Inkasso der Restzahlung durchzuführen.

§ 11 Eigentümerwechsel

(1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der HMTG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem der Vermittlungsvertrag abgeschlossen wurde.

(3) Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der HMTG gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die HMTG von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

§ 12 Geschäftsbedingungen der HMTG

- (1) Die HMTG wird als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren, bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger). Die HMTG wird diese Geschäftsbedingungen fortlaufend durch einen spezialisierten Anwalt aktualisieren lassen und den Gastgeber durch Übermittlung aktualisierter Fassungen über etwaige Änderungen unterrichten.
- (2) Der Leistungsträger ist berechtigt, sich bei Verträgen, die auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten Geschäftsbedingungen über das System oder über Printmedien der HMTG abgeschlossen wurden, gegenüber dem Gast auf diese Geschäftsbedingungen zur Geltendmachung seiner eigenen Rechte und auch zur Abwehr unberechtigter Ansprüche des Gastes sowie ansonsten zur Klärung von Rechtsfragen mit dem Gast zu berufen. Dem Leistungsträger ist es jedoch ohne ausdrückliche zusätzliche Vereinbarung mit der HMTG nicht gestattet, diese Geschäftsbedingungen für seine eigene Vermarktung, insbesondere in seinen Hausprospekten oder seinem eigenen Internetauftritt zu verwenden. Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass eine solche ungenehmigte Verwendung eine Verletzung des ausschließlichen Nutzungsrechts der HTMG und des Urhebers dieser Geschäftsbedingungen darstellt und von beiden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts mit der Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen beanstandet werden kann.
- (3) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen von Unterkünften, die über das System erfolgen, diese ausschließlich nach solchen gemäß Abs. (1) mit dem Gast vereinbarten Gastaufnahmebedingungen, bei Pauschalreiseverträge nach mit dem Gast vereinbarten Reisebedingungen, abzuwickeln.
- (4) Soweit Unterkunftskontingente von der HMTG im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei denen die HMTG als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In diesen Fällen kann die HMTG die Inanspruchnahme von Kontingenzen in einem speziellen „Rahmenvertrag zur Hotelreservierung für Reisepauschalangebote der HMTG“ regeln.

§ 13 Bewertungssystem

- (1) In das System ist ein Bewertungssystem einbezogen, über das Gäste die Unterkunft und die Leistungen des Leistungsträgers bewerten können. Die Teilnahme des Leistungsträgers an diesem Bewertungssystem und die Darstellung der jeweiligen Bewertungen sind für den Leistungsträger nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften obligatorisch.
- (2) Eine Bewertung des Leistungsträgers ist nur von Gästen möglich, die ihre Unterkunft über das System gebucht haben.
- (3) Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Die HMTG prüft diese Bewertungen regelmäßig. Es werden grundsätzlich keine Bewertungen von Gästen veröffentlicht, die nicht über das System gebucht und nicht tatsächlich in der Unterkunft des Leistungsträgers gewohnt haben. Entsprechendes gilt, soweit Leistungen bewertet werden, die der Leistungsträger ersichtlich gar nicht angeboten und/oder erbracht hat.
- (4) Bei negativen Bewertungen, die nach der Erfahrung der HMTG für den Betrieb bzw. die Unterkunft und/oder die Leistungen des Leistungsträgers untypisch sind, sendet die HMTG dem Leistungsträger die Bewertung zu, mit der fristgebundenen Aufforderung zur Bewertung Stellung zu nehmen. Übermittelt der Leistungsträger innerhalb der gesetzten

Frist keine detaillierte Stellungnahme, so ist die HMTG ohne weitere Nachfrage zur Veröffentlichung berechtigt.

(5) Die HMTG wird im Falle negativer Bewertungen, die auf nachweislich unrichtigen objektiven Tatsachenbehauptungen beruhen, die Bewertung entweder löschen oder im System so verbergen, dass sie nicht dargestellt werden. Bei subjektiven negativen Bewertungen ist die HMTG berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Löschung oder Verbergung vorzunehmen.

(6) Dem Leistungsträger ist es ausdrücklich untersagt, selbst oder durch Dritte, insbesondere durch Agenturen, Bewertungen in das System einzustellen oder einstellen zu lassen. Stellt der Leistungsträger selbst – oder ein Beauftragter in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis – eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann die HMTG den Vertrag mit dem Leistungsträger nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages außerordentlich fristlos oder befristet kündigen.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte der HMTG

(1) Gewerbliche Schutzrechte im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche, das Produkt und das Unternehmen der HMTG identifizierenden Worte und/oder Bilder, wie Marken, Unternehmenskennzeichen, Logos und sonstige geschäftlichen Bezeichnungen.

(2) Die HMTG räumt dem Leistungsträger das einfache, also nicht ausschließliche, befristete und widerrufliche Recht ein, für die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit die Kennzeichen der HMTG unter den Bedingungen dieses Vertrages zu benutzen.

(3) Die Nutzung ist in sachlicher Hinsicht beschränkt auf die Nutzung im Rahmen der Website des Leistungsträgers, in Katalogen, Flyern und Werbeanzeigen. Jede weitere Nutzungsart bedarf der ausdrücklichen, vorherigen Genehmigung der HMTG.

(4) Der Leistungsträger ist zur Einbindung der Kennzeichen in seiner Website berechtigt, die Kennzeichen aus den von der HMTG betriebenen Websites auf seiner Webseite zu vervielfältigen.

(5) Der Leistungsträger darf alle Kennzeichen nur in der Art und Weise kopieren und nutzen, dass Größe, Farbgebung und sonstige Erscheinungsform des Kennzeichens nicht verändert werden, sondern genau dem Kennzeichen in der vom Veranstalter vorgegebenen Form entspricht.

(6) Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, die Wortbestandteile der Kennzeichen der HMTG als Firmenname, bzw. Bestandteil hiervon, als Internetdomain, als Unternehmenskennzeichen oder in sonstiger Form zu führen. Entsprechendes gilt für die Verwendung als Second-Level-Domain oder höherer Level-Domain, als E-Mail-Adresse sowie als Bezeichnung des Auftritts in Social-Media-Portalen.

(7) Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, die Kennzeichen in anderer als visueller Form zu benutzen, insbesondere nicht in Form von Meta-Tags (Schlagwort in Suchmaschinen) oder im Rahmen eines Suchmaschinensponsorings.

(8) Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, die Nutzung des Kennzeichens auf Dritte zu übertragen oder eine Nutzung durch Dritte zu gestatten oder zu dulden. Dies gilt insbesondere für mit dem Leistungsträger verbundene Unternehmen sowie für Tätigkeiten und werbliche Auftritte des Leistungsträgers im Zusammenhang mit Verbänden, Kooperationen, Vertriebsgemeinschaften oder sonstigen Zusammenschlüssen.

(9) Dem Leistungsträger erwachsen aus der Nutzung der Kennzeichen der HMTG im Rahmen dieser Vereinbarung keinerlei weitergehenden, insbesondere nachvertraglichen

Rechte. Insbesondere kann sich der Leistungsträger nicht darauf berufen, durch die Verwendung der Kennzeichen der HMTG allein oder im Zusammenhang mit anderen Begriffen oder bildlichen Darstellungen Markenrechte, Firmennamensrechte, Rechte an Unternehmenskennzeichen sowie eine Verkehrsgeltung erworben oder in sonstiger Weise rechtlich geschützte Rechtspositionen erlangt zu haben.

§ 15 Besondere Pflichten des Leistungsträgers zu seinen eigenen Inhalten

- (1) Es obliegt dem Leistungsträger, alle Inhalte, Funktionalitäten und Aspekte seiner Einschaltungen, Einträge und Anzeigen auf eigene Kosten auf deren rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher, urheberrechtlicher, bildrechtlicher und markenrechtlicher Bestimmungen.
- (2) Der Leistungsträger sichert der HMTG mit Abschluss des Vertrages zu, dass er allen Texten, Bildern, Logos und sonstigen schutzrechtsfähigen Bestandteilen seiner Einschaltung das uneingeschränkte Nutzungsrecht für die Dauer der vereinbarten Einschaltung hat und zwar speziell für die vereinbarte Einschaltungsform und die jeweilige Funktionalität und dass alle Inhalte der Einschaltung und alle an der HMTG übermittelten Bilder, Dateien, Texte, Logos und sonstigen Unterlagen frei von Rechten Dritter sind.
- (3) Der Leistungsträger verpflichtet sich weiter, alle für die jeweilige Einschaltungsform relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Teledienstegesetzes und sonstiger Bestimmungen für den elektronischen Geschäftsverkehr sowie die für sein Gewerbe oder seine Tätigkeit maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere auch Standesregeln einzuhalten.

§ 16 Klassifizierungen

- (1) Der Leistungsträger ist verpflichtet, bei jeder Form von Einträgen ausschließlich gültige DTV- bzw. DEHOGA-Klassifizierungen anzugeben.
- (2) Nicht klassifizierte Leistungsträger werden von der HMTG in einer ihrem Ermessen unterliegenden Form so gekennzeichnet, dass deutlich wird, dass sie nicht an einer Klassifizierung teilgenommen haben und ihre Nichtklassifizierung keinen Rückschluss auf deren Leistungen und Qualität zulässt.
- (3) Soweit die HMTG den Anforderungen nach Abs. 2 jedoch ausreichend nachkommt, sind Sie berechtigt, klassifizierte Betriebe in entsprechenden Aufstellung, Vorspannseiten oder Listen besonders hervorzuheben.

§ 17 Vertragsübergang, Vertragsänderungen, Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Datenschutz, Gerichtsstand

- (1) Die HMTG ist berechtigt, den gesamten Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auf eine Körperschaft oder Einrichtung des öffentlichen Rechts (Kommune, Landkreis, Kommunalverband, Kommunalunternehmen) ohne Zustimmung des Leistungsträgers ohne hierdurch begründetes außerordentliches Kündigungsrecht des Leistungsträgers zu übertragen.
- (2) Die HMTG ist berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Leistungsträger Änderungen an diesem Vertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzunehmen:
 - a) Die HMTG wird dem Leistungsträger entsprechende Änderung schriftlich mitteilen.

- b) Änderungen sind nur mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten ab Zugang zum Beginn des dritten Monats zulässig.
- c) Die Änderungen werden nicht wirksam, wenn der Leistungsträger den Änderungen bis spätestens einen Monat ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Im Falle eines entsprechenden Widerspruchs ist die HMTG berechtigt, den Vertrag befristet im Wege der Änderungskündigung, zum Jahresende des aktuellen Kalenderjahres, mit der Maßgabe zu kündigen, dass dem Leistungsträger zugleich mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Leistungsträgervertrages angeboten wird. Nimmt der Leistungsträger dieses Vertragsangebot nicht innerhalb einer von der HMTG gesetzten Frist an, endet der vorliegende Vertrag mit Ablauf der Frist mit der Maßgabe, dass in diesem Vertrag begründete Pflichten, die über eine Vertragsbeendigung hinausreichen, unberührt bleiben.
- d) Von der vorstehenden Regelung unberührt bleiben die jährlichen Neuvereinbarung über Preise, Leistungen, Kontingente und den jeweiligen Provisionssatz.

(3) Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst. Die Regelungen in Abs. (2) bleiben hiervon unberührt.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.

(5) Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in den Erhebungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Die Parteien vereinbaren über den Inhalt dieses Vertrages absolute Verschwiegenheit. Inhalte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Klagen gegen die HMTG können nur an unserem Sitz in Hannover erhoben werden. Gerichtsstand für Klagen der HMTG gegen Kunden bzw. Vertragspartner ist ausschließlich Hannover. Dasselbe gilt für Personen, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben oder Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Ort, Datum

.....

Leistungsträger (Unterschrift, Stempel)

Ort, Datum

.....

Hannover Marketing & Tourismus GmbH

Hannover, September 2014

Hannover Marketing & Tourismus GmbH
Vahrenwalder Str. 7
30165 Hannover
Tel.: 0511 - 12345 555
Mail: hotels@hannover-tourismus.de